

rechnen müsse, daß er zur Zahlung von Verzugszuschlägen herangezogen werde.

Ist ein den Stundungsantrag ablehnender Bescheid zugegangen, wenn bereits erhebliche Beträge für Verzugszuschläge aufgelaufen waren, so sind Gesuche, mit denen Erlaß oder Ermäßigung der Verzugszuschläge nachgesucht wird, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und mit Entgegenkommen zu behandeln.

Genehmigung des Stundungsgesuchs

Wenn einem Stundungsgesuch stattgegeben wird, so soll regelmäßig in der Stundungsverfügung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Lauf der Stundungsfrist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages beginnt.

Beispiel: Mit einem Gesuch vom 8. Mai ist beantragt worden, die am 10. Mai fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Umsatzsteuer auf einen Monat zu stunden. Das Finanzamt hat mit Verfügung vom 19. Mai, die dem Steuerpflichtigen am 22. Mai zugegangen ist, dem Gesuch stattgegeben. Dann können, wenn in der Verfügung über den Beginn der Stundungsfrist nichts gesagt ist, Zweifel darüber entstehen, ob etwa die einmonatige Stundungsfrist erst mit dem 22. Mai, dem Tage der Zustellung, begonnen hat, und ob für die Zeit vom 10. bis 22. Mai 1924 Verzugszuschläge zu entrichten sind.

Solche Zweifel sollen dadurch beseitigt werden, daß in der Stundungsbewilligung gesagt wird: „Die Stundung gilt für die Zeit vom 11. Mai bis 10. Juni einschließlich.“

In allen Fällen, in denen Stundung gewährt worden ist, beginnt die für die Verzugszuschläge vorgesehene einwöchige Schonfrist mit dem Ablauf der Stundungsfrist, da die Stundung nichts weiter bedeutet als ein Hinausschieben der Fälligkeit.

Kleine Beträge von Verzugszuschlägen

Die Einziehung fiskalisch belangloser Verzugszuschläge kann bei geringfügigen Fristüberschreitungen unterbleiben, insbesondere, wenn diese Fristüberschreitungen auf die Verkehrsverhältnisse oder die Inanspruchnahme von Geldvermittlungsinstituten (Banken) zurückzuführen sind.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Hoffnungen auf mildere Anwendung der Steuergesetze hinsichtlich der Erhebung von Verzugszuschlägen, die anfangen, sich zu einer besonders empfindlichen steuerlichen Sonderbelastung auszuwachsen, immerhin entgegenkommend erfüllt sind. Weiterhin sind die ministeriellen Richtlinien zu begrüßen, daß Stundungsgesuche als Sofortsachen zu behandeln sind, und daß ein umfassender Nachweis bei glaubhaft nicht vorhandenen flüssigen Mitteln zur Steuerzahlung nicht verlangt werden soll. Die Außerachtlassung der für den Fiskus unerheblichen Verzugszuschläge werden der Finanzkasse manche unlohnende Arbeit ersparen und ebenso dem Steuerpflichtigen, der zuweilen aufgefordert wurde, wegen kleiner Versehen — meist noch dazu unverschuldet — einen Geldbetrag in Höhe eines Briefportos einzuschicken.

Goldmarkeröffnungsbilanz

Nach den Ausführungen unter „Goldmarkeröffnungsbilanz“ in Nr. 30, S. XXVIII, ist auf die Aufstellung einer Steuergoldbilanz verzichtet worden, dagegen sollte an Stelle derselben bis zum 15. August die handelsrechtliche Goldbilanz eingereicht werden.

Wird die Aufstellung der Bilanz für einen nach dem 1. Januar 1924 liegenden Termin vorgenommen, so kann auch das letzte ordentliche Inventar oder das für den 31. Dezember 1923 als Stichtag aufgestellte besondere Inventar vorgelegt werden.

Unterm 26. Juli hat nun der Minister der Reichsfinanzen angeordnet, daß die Frist für die Vorlegung der handelsrechtlichen Goldbilanz oder des Inventars verlängert wird, so daß nunmehr Bilanz oder Inventar erst bis zum 30. September einzureichen sind.

Verpflichtet zu der Aufstellung sind außer den Handelsgesellschaften und Genossenschaften nur diejenigen Einzelkaufleute, die als Vollkaufleute gelten, und solche, deren Firmen in das Handelsregister eingetragen sind.

Handwerker und Kleingewerbetreibende sind dazu nicht verpflichtet.

Ermäßigung der Verzugszuschläge auch für preußische Steuern

In Übereinstimmung mit der Verordnung des Reichsfinanzministers (s. S.N.D. Nr. 235, Ermäßigung der Verzugszuschläge) sind auch in Preußen die für Rückstände zu erhebenden Verzugszuschläge von 5 % auf 2 % für den halben Monat mit Wirkung vom 20. Juli ab vorläufig herabgesetzt worden. Wenn ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag entrichtet werden soll, zum Teil in die Zeit vor dem 20. Juli, zum Teil in die Zeit nach dem 19. Juli fällt, so beträgt für den betreffenden halben Monat der Verzugszuschlag nur 2 %.

Steuertermine der zweiten Augushälfte

- 15. August:** Fälligkeit der preußischen Grundvermögenssteuer. Schonfrist eine Woche. Näheres S.N.D. 201.
 Fälligkeit der preußischen Hauszinssteuer. Schonfrist eine Woche. Näheres s. Nr. 18, S. 219; Nr. 19, S. 237.
 Sächsische Gewerbesteuer (ein Viertel des Jahresbetrags). Näheres s. Nr. 20, S. 250.
 Die Frist für die Einreichung der Goldbilanzen oder Inventare ist vom 15. August bis zum 30. September 1924 verlängert worden.
 Lohnsteuer (erste Augustdekade). Markenkleben.
 Fälligkeit der sächsischen Arbeitgeberabgabe. Näheres s. Nr. 20, S. 250.
- 17. August:** Ablauf der Schonfrist für Zahlung und Anmeldung der Einkommen-, Umsatz- und Luxussteuer. Letzter Tag zur Zahlung der Kirchensteuer.
 Ablauf der Schonfrist zur Zahlung der bayerischen Gewerbesteuer. Näheres s. Nr. 21, S. 266.
 Ablauf der Schonfrist zur Voranmeldung und Vorauszahlung der preußischen Gewerbesteuer. Für Monatszahler. Näheres s. Nr. 13, S. 150.
- 20. August:** Vorauszahlung auf die Gewerbeertragssteuer im hamburgischen Staatsgebiet. Näheres s. Nr. 23, S. 294.
- 22. August:** Letzter Tag der zuschlagsfreien Zahlung der preußischen Grundvermögenssteuer und Hauszinssteuer für August.
- 25. August:** Lohnsteuer (zweite Augustdekade). Markenkleben.
 Sächsische Arbeitgeberabgabe. Näheres s. Nr. 27, S. 362, und 20, S. 250.



Angermünde - Prenzlau. (Zwangsinnung.) Versammlung am 20. Juli. Als Gäste waren anwesend: Der Obermeister der Templiner Zwangsinnung, Kollege Höpfner, und der Geschäftsführer der Handwerkskammernebenstelle, Herr Linde (Angermünde). Der Obermeister gedenkt in kurzen Worten des einjährigen Bestehens der Innung und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Innung weiter wachsen und erstarken und zum Wohle der Kollegen arbeiten möge. Nach dem Verlesen der letzten Niederschrift gibt der Schriftführer einen kurzen Jahresgeschäftsbericht; von seiten der Kassenprüfer wird Entlastung des Kassierers beantragt. Es verbleibt ein Kassenbestand von etwa 92 Mk. Es folgt dann eine Durchberatung des Haushaltsplanes 1924/25. Die Interessen der Innung bei der Reichstagung sollen vom Kollegen Corduan (Charlottenburg) vertreten werden. Satzungsgemäß schiedenen aus dem Vorstände der stellvertretende Obermeister und der Kassierer aus. Kollege Reinecker (Prenzlau) nahm die Wiederwahl an, während als Kassierer Kollege Paschke neu gewählt wurde. Weiter stand ein Antrag zur Verhandlung zwecks Trennung der Innung respektive der Kreise Angermünde-Prenzlau. Es kam jedoch einmütig zum Ausdruck, hiervon, und besonders jetzt, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen. Es fand weiter eine allgemeine Aussprache über Reparaturpreise usw. statt. Der Geschäftsführer der Handwerkskammer hielt einen interessanten und dankbar aufgenommenen Vortrag über „Handwerksfragen der Jetztzeit“. Es wurde beschlossen, die Reparaturpreislisten vom Vorstand und auf Kosten der Innungskasse zu beschaffen und zu versenden. Allgemein wurde zum Ausdruck gebracht, im neuen Geschäftsjahr die Bestrafung der Nichtbesucher der Versammlungen rücksichtslos vorzunehmen. Nächste Versammlung im Januar in Angermünde an einem Wochentag.

Georg Reinicke, Obermeister. R. Stiller, Schriftführer.

Berlin. (Ortsgruppe Charlottenburg.) Die nächste Sitzung findet der Reichstagung in Hamburg wegen erst am Montag, dem 18. August, abends 8 Uhr, im Berliner Kindl, Kurfürstendamm 226, statt.
 H. Corduan, Vorstand.

Gelsenkirchen. (Zwangsinnung.) Versammlung am 18. Juli. Vom Obermeister, Herrn Kollegen von Korff, wurde auf die Wichtigkeit der Sterbekasse hingewiesen und der Beitritt zu derselben empfohlen. Festgestellt wurde, daß, wo bei einer Firma zwei Inhaber vorhanden sind, der Beitritt beider Personen notwendig ist. Herr Kollege Beckmann erstattete Bericht über die Kassenverhältnisse der Innung. Schaf kritisiert wurde, daß einige Innungsmitglieder in der Beitragszahlung säumig sind. Die Notwendigkeit der zwangsweisen Beitreibung der Beiträge durch die Stadtverwaltung im Interesse der ordnungsmäßigen Geschäftsführung wurde betont.